

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 22 / 2021
Antragseller: Evang. Jugend Radegast
Maßnahme: Erneuerung der Tische und Stühle im Pfarrhaus
Weißandt-Gölsau

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Jugendräume im Pfarrhaus Weißandt-Gölsau sollen neue Tische und Stühle das alte DDR-Möbiliar ersetzen. Durch die Neuanschaffung soll der Eindruck der Räume wesentlich verbessert werden. Die neuen Möbel sollen allen Beteiligten das Arbeiten erleichtern. Zeitgemäßes Mobiliar lädt eher zum Verweilen ein und drückt auch den Zeitgeist und die Aufgeschlossenheit für Neues aus. Die Verbesserung dient Kindern und Jugendlichen in der Region Stadt Südliches Anhalt, die die Angebote der Evangelischen Jugend in Radegast annehmen

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **1.804,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 70,00 % 1.262,80 EUR

Kostengliederung:

Anschaffung 6 rechteckiger Tische:	714,00 EUR
Anschaffung 2 Trapezische:	230,00 EUR
Anschaffung 20 Stapelstühle:	860,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	1.804,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.800,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00 %	180,40 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	20,00 %	360,80 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00 %	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 30.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 1.1, 2.2 und 6.1 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 1.1, Absatz 2, Satz 1 der RL besagt: Die Kultur- und Kunstförderung des Landkreises soll insbesondere dazu beitragen, die bereits zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen und / oder künstlerischen Lebens im Landkreis gewordenen Vorhaben und Projekte sowie Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Laut Projektbeschreibung und telefonischer Nachfrage geht es nur um die Neuausstattung von Räumen. Nutzungsprojekte mit gemeinnützigen und allgemein öffentlichen Bezug sind nicht Teil der Antragsstellung. Die reine Neuanschaffung von Tischen und Stühlen fördert keine Kunst oder Kultur im Landkreis.

Punkt 2.2 der RL besagt: Zuwendungsfähige Maßnahmen können sein:

- **Projekte, Vorhaben (und Initiativen) zur Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises, die zudem zu einer Bereicherung der Kunst- und Kulturlandschaft des Landkreises führen,**
- **Projekte, Vorhaben (und Initiativen) zur Förderung der (inter)kulturellen und künstlerischen Kinder- und Jugendarbeit (Proben- und Trainingslager für Kinder und Jugendliche, Werkstätten und Workshops im Bereich der musischen, darstellenden und bildenden Kunst, Kunstschulen etc.),**
- **Projekte, Vorhaben (und Initiativen) in allen Bereichen der Kunst und Kultur von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theater, Werkstätten etc.),**
- **Projekte von Kunst- und Kulturschaffenden des Landkreises,**
- **Projekte und Vorhaben zur Unterstützung des Kulturaustausches (Durchführung von Konferenzen zur Regional-, Heimat- und Kulturgeschichte etc.),**

- **Erstellen von Publikationen und Dokumentationen im Rahmen von kulturellen und künstlerischen Projekten und Vorhaben.**

Laut beantragten Projektvorhaben der reinen Anschaffung von Tischen und Stühlen trifft keine der besagten zuwendungsfähigen Maßnahmen auf das Projekt -Erneuerung- zu.

Punkt 6.1, Absatz 2 der RL besagt:

Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- **detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption,**
- **Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,**
- **Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,**
- **Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,**
- **Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,**
- **Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. –befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszugs aus dem Vereinsregister.**

Trotz mehrfacher Aufforderung zur Vervollständigung der Antragstellung liegt nach aktuellem Stand noch keine vollständige und stimmige Antragstellung vor.

Die Maßnahme verstößt folglich gegen die anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie und ist somit nicht förder- und zuwendungsfähig.

Die Verwaltung (Fachamt) gibt den Ablehnungsvorschlag an die beiden zuständigen Kreistagsausschüsse weiter.